

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Verfahren zur Erteilung der Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG für die
Renaturierung des Auerbaches und des Mündungsbereichs des Bundenbaches
in der Ortslage Oberauerbach, Stadt Zweibrücken, 2. Bauabschnitt**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierung des Auerbaches und des Mündungsbereichs des Bundenbaches in der Ortslage Oberauerbach, Stadt Zweibrücken, 2. Bauabschnitt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Stadtverwaltung Zweibrücken, Herzogstr. 3, 66482 Zweibrücken.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in 67655 Kaiserslautern aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Habitate geschützter Tierarten betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Der Renaturierungsabschnitt befindet sich in einem anthropogen überprägten Bereich innerhalb der Ortslage von Oberauerbach.

Die Umgestaltung verfolgt vorrangig das Ziel einer strukturellen und ökologischen Verbesserung des Gewässers und damit der Aufwertung des Fließgewässers als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Bau- und anlagenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft betreffen keine besonders empfindlichen Bereiche. Die meisten Beeinträchtigungen sind temporär auf die Bauzeit beschränkt. Negative Auswirkungen auf Lebensräume und Arten können zum größten Teil vermieden werden oder sind ebenfalls zeitlich beschränkt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> abrufbar.

Kaiserslautern, den 08.09.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Gez.

Christian Staudt